



Strehlaer Tageblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Strehla mit den
Ortsteilen Forberge, Oppitzsch, Unterreußen, Großrügeln, Kleinrügeln,
Görzig/Trebnitz, Paußnitz und Lößnig

Herausgegeben von der Stadtverwaltung Strehla

Nr. 334

kostenlos

Strehla, den 4.10.2017



Strehla
film- & fotoreportagen
Fotostudio Frank Ullrich
media-ullrich.de

Öffentliche Bekanntmachung

der ab 1. Januar 2018 gültigen monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß Elternbeitragsatzung der Stadt Strehla vom 23.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.08.2017 auf der Basis der am 01.06.2017 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Vorjahres

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung in der Kinderkrippe und der Kindertagespflege

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in der Kinderkrippe und in Kindertagespflege sowie in altersgemischten Gruppen wird grundsätzlich der Krippenbeitrag erhoben.

Tägliche Betreuungszeit	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
Angaben in €						
Familie/familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	88,49	117,99	137,65	176,98	196,64	216,31
2. Kind	65,99	87,99	102,65	131,98	146,64	161,31
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Alleinerziehende						
1. Kind	82,49	109,99	128,32	164,98	183,31	201,64
2. Kind	58,49	77,99	90,98	116,98	129,97	142,98
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei

Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden ist bei begründetem Bedarf im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen möglich.

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung im Kindergarten/Kindertagesstätte

Für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersgemischten Gruppen wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum tatsächlichen Schuleintritt der Kindergartenbeitrag erhoben.

Tägliche Betreuungszeit	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
Angaben in €						
Familie/familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	56,17	74,89	87,38	112,34	124,82	137,30
2. Kind	42,17	56,22	65,60	84,34	93,71	103,08
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Alleinerziehende						
1. Kind	52,42	69,89	81,55	104,84	116,49	128,13
2. Kind	38,17	50,89	59,38	76,34	84,82	93,30
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei

Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden ist bei begründetem Bedarf im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich.

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung im Hort

Für die Betreuung von Kindern im Hort wird der Beitrag für Kinder der 1. Klasse ab tatsächlichem Schuleintritt erhoben.

Tägliche Betreuungszeit	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	-	-
Angaben in €						
Familie/familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	46,15	57,69	69,23	80,77		
2. Kind	35,48	44,36	53,23	62,10		
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei		
Alleinerziehende						
1. Kind	43,15	53,94	66,73	75,52		
2. Kind	32,15	40,19	48,23	56,27		
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei		

Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 6 Stunden ist bei begründetem Bedarf im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich.

Strehla, den 02.10.2017

Stadt Strehla



Jörg Jeromin

Jörg Jeromin
Bürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Strehla über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Elternbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (SächsGVBl.S.652), § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl.S.418; 2005 S.306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (SächsGVBl.S.504), § 8 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl.S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Strehla in seiner öffentlichen Sitzung am 22.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 5, erster Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

- in der Kinderkrippe 23,0 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten - pro Platz;

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Strehla, den 23.08.2017

Stadt Strehla



Jörg Jeromin

Jörg Jeromin
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Strehla



Jörg Jeromin
Bürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Strehla

**gegen umweltschädliches Verhalten und
Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen, zum Schutz vor bestimmten
Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen,
Anlagen und Einrichtungen sowie über das
Anbringen von Hausnummern**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Strehla in seiner öffentlichen Beratung am 22.08.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Tierfütterungsverbot

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Ruhezeiten/Nachtzeiten

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten,
Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 10 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

§ 13 Benutzung der Wertstoffcontainer und
sonstiger Abfallbehälter

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Öffentliche Belästigungen und Störungen

§ 16 Abbrennen offener Feuer

§ 17 Wohnmobile und Zelte

§ 18 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

§ 19 Böller- und Salutschießen

§ 20 Benutzung öffentlicher Brunnen und
Wasserspiele

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Strehla einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Markt- und Parkplätze, Haltestellen und Gräben.
2. Grün, Garten- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Verkehrsgrünanlagen, öffentliche Sport- und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze.
3. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, städtische Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

1. Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
2. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
3. In der geschlossenen Ortschaft, auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Einrichtungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Bei größeren Menschenansammlungen wird zur Leinenpflicht zusätzlich die Maulkorbpflicht festgelegt.
4. Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten. (ausgenommen Blindenhunde während der Ausübung ihrer Funktion)
5. Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Tierhaltung beendet, gilt diese Anzeigepflicht analog. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

1. Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, öffentlichen Einrichtungen sowie Grün-, Garten- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
2. Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in Grün-, Garten- und Erholungsanlagen verrichtet.
Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Blindenhunde während der Ausübung ihrer Funktion.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Verwilderte Haustauben, Wildtauben, herrenlose Katzen, Waschbären und andere streunende Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge und Anhänger dürfen in den öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für die zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge/Hänger als auch für die zum Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeuge/Hänger.
2. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen aller Art sind in öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen nicht gestattet.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Ruhezeiten/Nachtzeiten

1. Die Nachtruhe umfasst die Stunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.

2. An Sonntagen und Feiertagen umfasst die Nachtruhe die Stunden von 22.00 – 08.00 Uhr.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch oder einer Tradition entsprechen.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten

1. Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
2. Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten (einschließlich Kinderspielplätze)

1. Öffentlich zugängliche Sport- und Spielstätten dürfen nur bis 21.00 Uhr benutzt werden.
2. Auf öffentlich zugängigen Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist an Sonntagen und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
3. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind auf Spiel- und Sportplätzen untersagt.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten.

§ 12 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.

§ 13 Benutzung der Wertstoffcontainer und sonstiger Abfallbehälter

1. Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet.

2. Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Grünschnitt oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
3. Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen (z.B. Beutel mit Hausmüll) in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (wie z.B. öffentliche Papierkörbe) zu entsorgen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
4. Bei der Sammlung sperriger Restabfälle (Sperrmüllsammlungen) sind die dafür vorgesehenen Gegenstände frühestens am Vorabend vor den Grundstücken oder auf den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen bereitzustellen. Gegenstände, welche nicht vom Entsorger mitgenommen wurden, sind durch den Verursacher nach Abschluss der Sperrmüllsammlung zu beraumen.

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen im Freien und/oder in fliegenden Bauten (z.B. Zelten, Pavillons) sind der Ortspolizeibehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
2. Eine öffentliche Veranstaltung im Freien und/oder fliegenden Bauten in der Zeit der allgemeinen Nachtruhe gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bedarf der Ausnahmegenehmigung. Diese ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
3. Anzeige und Antrag nach Abs. 1 und 2 sind schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer einzureichen.
4. Die Erlaubnis kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln (beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand),
2. durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel), andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behälter,
5. die Notdurft zu verrichten,
6. die Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, auszugraben und zu beschädigen.
7. Stadtmöblierungen, wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen sowie Denkmäler und Laternenmasten, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen,
8. Zigarettenkippen und Kaugummi wegzuworfen oder anzukleben.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

1. Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

2. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe von Wald- und Parkflächen, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 17 Wohnmobile und Zelte

1. Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Bereiche sowie außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereiche damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 18 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 6 Abs. 6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden.
2. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zu besonderen Anlässen zulassen.
3. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie Nennung des Verantwortlichen zu stellen. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden oder untersagt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

§ 19 Böller- und Salutschießen

1. Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böllerschießen will, bedarf, ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Gleiches gilt für das Salutschießen mit Schwarzpulver.
2. Der schriftliche Antrag nach Absatz 1 ist mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie Nennung des Verantwortlichen zu stellen.
3. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden bzw. ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllerschießen bzw. das Abgeben von Salutschüssen nicht ermöglichen.

§ 20 Benutzung öffentlicher Brunnen/Wasserspiele

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, der Aufenthalt von Tieren im Wasser sowie das Baden.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen,
- der Sächsischen Bauordnung,
- der Straßenverkehrs-Ordnung,
- dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen,
- der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden,
- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen,
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen,
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen,
- dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz,
- der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
- dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe,
- dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
- dem Sächsischen Gaststättengesetz,
- der Gewerbeordnung,
- dem Strafgesetzbuches – insbesondere zur Sachbeschädigung,
- dem Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen
- dem Wasserhaushaltsgesetzes und dem Sächsisches Wassergesetz

in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt;

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund in der geschlossenen Ortschaft, auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Einrichtungen angeleint ist bzw. bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern hält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
8. entgegen § 6 verwilderte Haustauben, Wildtauben, herrenlose Katzen, Waschbären und andere streunende Tiere füttert;
9. entgegen § 7 Fahrzeuge und Anhänger in den öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt oder repariert;
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegeheimung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
11. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
12. entgegen § 10 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
13. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Sport- und Spielstätten einschließlich Kinderspielplätze benutzt bzw gegen Abs. 3 verstößt;
14. entgegen § 12 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
15. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb der angegebenen Zeiten einwirft bzw. das Einwurfverbot an Sonn- und Feiertagen missachtet,
16. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
17. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
18. entgegen § 13 Abs. 4 die benutzten öffentlichen Flächen nach der Abholung des Sperrmülls nicht reinigt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Veranstaltungen im Freien ohne oder ohne ordnungsgemäße Anzeige durchführt;
20. entgegen § 14 Abs. 2 Veranstaltungen im Freien ohne oder entgegen der Ausnahmegeheimung durchführt bzw. nicht rechtzeitig beantragt,
21. entgegen § 14 Abs. 3 den Antrag unvollständig bei der Ortspolizeibehörde einreicht;
22. entgegen § 15 Pkt. 1 – 8 eine öffentliche Belästigung oder Störung herbeiführt;
23. entgegen § 16 ohne Erlaubnis ein Feuer abbrennt bzw. gegen Auflagen verstößt;
24. entgegen § 17 auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und außerhalb hierfür vorgesehener und ge-

kennzeichneter Bereiche sowie außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen Wohnmobile bzw. Wohnanhänger abstellt oder zeltet;

25. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis verwendet oder gegen Auflagen verstößt;
 26. entgegen § 18 Abs. 3 den Antrag nicht ordnungsgemäß oder unvollständig stellt,
 27. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde böllert oder Salut schießt bzw. die die Anzeige nicht ordnungsgemäß bzw. unvollständig erstattet,
 28. entgegen § 20 öffentliche Brunnen und Wasserspiele zweckwidrig benutzt, beschmutzt, verunreinigt oder darin badet,
 29. entgegen § 20 als Tierhalter und/oder -führer es duldet, dass sich seine Tiere im Wasser öffentlicher Brunnen und Wasserspiele aufhalten,
 30. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 31. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt;
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
 3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
 4. Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Polizeiverordnung der Stadt Strehla tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strehla, den 23.08.2017

Stadt Strehla



Jörg Jeromin
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Jörg Jeromin
Bürgermeister

Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 des BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Abs. 2 des BMG können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Strehla, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 01616 Strehla, schriftlich einzulegen.

Liebe Einwohner,

am 31. Oktober 2017 jährt sich der Thesenanschlag von Martin Luther an der Schlosskirche zu Wittenberg zum 500. Mal. Zu diesem Anlass wird der Streuobstwiesenverein in Strehla am 28. Oktober 2017 einen Lutherbaum pflanzen.

Die Reformation prägt unsere Geschichte, unser Leben, unsere Sprache und unsere Kultur bis heute. Erinnern möchte ich an den Gedanken, dass wir alle auch ein Stück weit unser Handeln selber verantworten. Etwas salopp ausgedrückt: Es sollte jeder vor seiner eigenen Haustür kehren und die entsprechende Initiative ergreifen.

Der jährlich zu vergebende Innovationspreis des Bürgermeisters verfolgt einen ähnlichen Gedanken. Es sollen die Eigeninitiative, aber auch der Gemeinschaftssinn befördert werden. Es ist immer wieder erstaunlich, welche Ideen von den Menschen vor Ort entwickelt und gelebt werden. Daher war es für mich eine besondere Freude, in der Sitzung des Stadtrates vom 19. September 2017 die diesjährigen Preisträger des Innovationspreises des Bürgermeisters zu ehren. Prämiert wurde die Idee der Wiederbelebung des „Paußnitzer Ringes“. Konkret soll ein Wetterschutz über der Infotafel errichtet werden. Herzlichen Dank für diese Idee und viel Erfolg bei der Umsetzung.



Gewinner des Innovationspreis des Bürgermeisters 2017: Kulturförderverein Paußnitz, vertreten durch die Herren Barth, Müller-Bahlmann, Döring, Pirl und Voigt



Gratulation durch Jury-Mitglied Annegret Decker



Jury-Mitglied Herbert Naumann, Zweitplatzierter Hans-Jürgen Grübler, Bürgermeister Jörg Jeromin

Ich freue mich auf viele neue, kreative Vorschläge und Initiativen im nächsten Jahr.

Ihr

Jörg Jeromin

Bericht aus dem Technischen Ausschuss

In der Beratung des Technischen Ausschusses der Stadt Strehla am 04.09.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussfassung zur Vergabe der Putzleistungen für die Innensanierung der Grundschule Strehla

Beschluss TA/25/17

Der Technische Ausschuss der Stadt Strehla beschließt, die Firma Falco Kirbach aus 04758 Liebschützberg OT Laas mit den Putzarbeiten zu einem Bruttopreis von 16.810,12 EUR zu beauftragen.

Beschlussfassung zum Bauantrag Familie Schadel, Am Wasserturm 20f, Strehla

Beschluss TA/26/17

Der Technische Ausschuss der Stadt Strehla beschließt, dem Bauantrag der Familie Vogel/Schadel zur Umsetzung der Baumaßnahme auf dem Grundstück Am Wasserturm 20f in 01616 Strehla stattzugeben.

Beschlussfassung zum Bauantrag Sten Döring, Dorfstraße Paußnitz

Beschluss TA/27/17

Der Technische Ausschuss der Stadt Strehla beschließt, dem Bauantrag von Herrn Sten Döring zum Umbau des Eingangsbereiches und zur Errichtung eines Unterstell-schauers stattzugeben.

Bericht aus dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Strehla fasste in der Beratung am 05.09.2017 folgende Beschlüsse:

Beschlussfassung über die Annahme/Vermittlung eingegangener Spenden im Zeitraum vom 28.07.2017 - 25.08.2017

Beschluss VA/30/17

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Strehla beschließt die Annahme der im Zeitraum vom 28.07.2017 bis 25.08.2017 eingegangenen Spenden, lfd. Nr. 112/17 - 115/17 lt. Auflistung.

Beschlussfassung zum Verkauf der Flurstücke 122/3 und 122/4, Markt 4 der Gemarkung Strehla

Beschluss VA/32/17

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Strehla beschließt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts im Rahmen des Verkaufs der Flurstücke 122/3 und 122/4 der Gemarkung Strehla, Markt 4 in 01616 Strehla, zu verzichten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben.

Bericht aus dem Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Strehla fasste in der Beratung am 19.09.2017 folgende Beschlüsse:

Beschlussfassung zur Vergabe der Trockenbauleistungen für die Innensanierung der Grundschule Strehla

Beschluss 1353/335/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla beschließt, die Firma Montagebetrieb Räubig aus 01587 Riesa mit den Trockenbauleistungen zu einem Bruttopreis von 96.591,72 EUR zu beauftragen.

Beschlussfassung zur Vergabe der Fußbodenlegeleistungen für die Innensanierung der Grundschule Strehla

Beschluss 1354/336/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla beschließt, die Firma Raumtex Textiles Wohnen GmbH aus 00610 Sömmerda mit den Fußbodenlegeleistungen zu einem Bruttopreis von 40.041,72 EUR zu beauftragen.

Beschlussfassung zur Vergabe der Malerleistungen für die Innensanierung der Grundschule Strehla

Beschluss 1355/337/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla beschließt, die Firma Sächsische Malermeister aus 04860 Torgau mit den Malerleistungen zu einem Bruttopreis von 53.163,85 EUR zu beauftragen.

Beschlussfassung zum Anpassungsbedarf der Zuwendungen für die Oberschule Strehla im Rahmen des Förderprogrammes „Brücken in die Zukunft“

Beschluss 1358/340/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla beschließt Folgendes:

1. Der Stadtrat der Stadt Strehla erkennt die Mehrkosten von 43.267,17 EU an.
2. Der Stadtrat der Stadt Strehla beauftragt die Verwaltung, bei der SAB Sächsische Aufbaubank – Förderbank den Antrag auf Bewilligung der Mehrkosten zu stellen.

Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017 der Stadt Strehla

Beschluss 1356/338/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla beschließt die Haushaltssatzung 2017 und den Haushaltsplan 2017 der Stadt Strehla.

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und der Ergebnisverwendung für die Sozialen Dienste Strehla gGmbH

Beschluss 1357/339/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Strehla, in der Gesellschafterversammlung der Sozialen Dienste Strehla gGmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2016 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von Aktiva 7.159.143,26 EUR und Passiva in Höhe von 7.159.143,26 EUR von der Gesellschafterin Stadt Strehla festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn 2016 in Höhe von 1592,94 EUR wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Die Geschäftsführer sind für das Geschäftsjahr 2016 zu entlasten.
4. Der Aufsichtsrat ist für das Geschäftsjahr 2016 zu entlasten.

Beschlussfassung zur öffentlichen Widmung der Flurstücke 688/34, 688/44, 688/47 und 688/49 der Gemarkung Strehla

Beschluss 1360/342/17

Der Stadtrat der Stadt Strehla beschließt, die Flurstücke 688/34, 688/44/ 688/47 und 688/48 der Gemarkung Strehla lt. Lageplan als öffentliche Straße zu widmen und in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Strehla aufzunehmen.

Neuer Bewirtschafter/-in für Badkantine gesucht

- Bewerbungen erbeten bis zum 31.10.2017 -

Zum Zwecke der gastronomischen Versorgung der Bad- und Campingplatzbesucher sucht die Stadt Strehla eine/n Pächter/-in für die Kantine im Erlebnisbad ab der Saison 2018. Zu verpachten sind Räumlichkeiten für die Nutzung als Kantine mit 65 m² Fläche und eine Freifläche mit ca. 100 m². Anschlüsse für Strom und Wasser sind vorhanden. Eine Besichtigung des Pachtobjektes ist nach Absprache mit dem derzeitigen Betreiber bis 15.09.2017 und darüber hinaus nach Absprache mit der Stadtverwaltung möglich. Der Pachtvertrag sollte mindestens für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen werden.

Gesucht wird ein/e Pächter/-in mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung zum Betreiben einer Kantine. Sämtliche dafür notwendige Nachweise sind vorzulegen. Bedingung ist die Absicherung einer kontinuierlichen Imbissversorgung während der Öffnungszeiten des Erlebnisbades von Mai bis September eines jeden Jahres. **Ihre aussagefähigen Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2017 an die Stadtverwaltung Strehla, Hauptamt, Markt 1 in 01616 Strehla.**

Sportverein Strehla e.V.

Ausschreibung Vereinsgaststätten

Der SV Strehla sucht für sein Sportlerheim auf der Feldstraße **und** für die Sportlerklausur Am Schlosspark 3 ab 01.01.2018 eine/n Pächter/in für die Vereinsgaststätten. Das Sportlerheim umfasst 40 Plätzen im Gastraum und 30 Plätze im Vereinsraum. Die Größe der Sportlerklausur umfasst 25 Plätze im Vereinsraum. Eine Nutzung eines größeren Saales ist ebenfalls bei Bedarf möglich. Einzige Bedingung für das Sportlerheim ist die Absicherung des Spielbetriebes an den Wochenenden. Ein aussagefähiges Konzept, in dem eigene Kreativität und Ideenvielfalt zum Ausdruck kommen, ist in unserem Interesse.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31.10.2017 an SV Strehla e.V., Feldstraße 2, 01616 Strehla einzureichen. Rückfragen sind unter 035264 90749 (Do. und Fr. in der Zeit von 19:00-20:30 Uhr) bei Herrn Uwe Seidel oder unter 01520 8349404 bei Herrn Tobias Dietrich möglich.

Es ist auch vorstellbar, sowohl die Badkantine als auch die Vereinsgaststätten im Verbund zu betreiben.
Stadtverwaltung Strehla SV Strehla e.V.

LEADER-Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ startet neue Fördermittel-Aufrufe: Über 3 Millionen Euro stehen bereit

Vom 26. September bis zum 21. November läuft der neue Komplex-Aufruf für Fördermittel in der LEADER-Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“: 3,1 Millionen Euro stehen zur Unterstützung von Investitionen in den ländlichen Raum bereit. Insgesamt werden neun verschiedene Förderthemen aufgerufen, die Projektumsetzungen für Kommunen, Unternehmen, Vereine und auch Privatpersonen anbieten. Der Förder-satz beträgt 75 Prozent bei Investitionen; für Studien und Planungen sogar 80 Prozent. Das regionale Entscheidungsgremium befindet in seiner Sitzung am 11. Dezember über die eingereichten Vorhaben und schlägt die förderwürdigen zur Antragstellung beim Landratsamt Nordsachsen vor.

Hier der Überblick zu den Fördermöglichkeiten:

- 1) Erhalt/Entwicklung von Gebäuden für private Wohnzwecke
Budget: 1.000.000,00 Euro
- 2) Förderung von kommunaler verkehrstechnischer Infrastruktur
Budget: 400.000,00 Euro
- 3) Abriss und Rückbaumaßnahmen
Budget: 200.000,00 Euro
- 4) Erhalt/Entwicklung ortsbildprägender, identitätsstiftender Gebäude, Anlagen
Budget: 500.000,00 Euro
- 5) Bau/Entwicklung von Wohn- und Betreuungsangeboten für Senioren
Budget: 300.000,00 Euro
- 6) Bau/Entwicklung von Gebäuden zu Produktion und Vermarktung
Budget: 300.000,00 Euro
- 7) Bau/Entwicklung von Beherbergungsbetrieben und touristischer Infrastruktur
Budget: 300.000,00 Euro
- 8) Konzepte, Planungen, Studien für Entwicklung von Gebäuden, Freianlagen
Budget: 50.000,00 Euro
- 9) Konzepte, Planungen, Studien für regionsübergreifende Vorhaben
Budget: 50.000,00 Euro

Alle aktuellen Infos und die Formulare gibt es unter: www.zweistromland-ostelbien.de
Anfragen zu Fördermöglichkeiten nimmt das im Kemmlitzer Pla.Net-Büro tätige Regionalmanagement entgegen. Unter dem Kontakt 034362 – 379900 sind die Regionalmanager Aline Frick, Claudia Glöckner und Holger Reinboth erreichbar.

Ihr Kontakt zum Regionalmanagement

Büro KEMMLITZ	Büro BEILRODE
PlanerNetzwerk PLA.NET	PlanerNetzwerk PLA.NET
Aline Frick & Claudia Glöckner	c/o Ostelbien-Verein
Straße der Freiheit 3	Holger Reinboth
04769 Mügeln OT Kemmlitz	Bahnhofstraße 3c
034362 379900	04886 Beilrode
aline.frick@planernetzwerk.de	03421 718290
gloeckner@planernetzwerk.de	holger.reinboth@planernetzwerk.de
www.zweistromland-ostelbien.de	

Hausmüllentsorgung

Strehla und Ortsteile

Hausmüll	11. und 25.10.2017
Gelbe Säcke	05. und 18.10.2017
Blaue Tonne (Papier)	18.10.2017
Biotonne	07., 13., 20. und 27.10.2017

Abfallkalender werden verteilt

Vom 29. November bis zum 4. Dezember lässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) den Abfallkalender für das kommende Jahr verteilen. Damit beauftragt ist die Kurier Direktservice Dresden GmbH aus Dresden.

Wer in diesem Zeitraum keinen Abfallkalender erhalten hat, sollte sich ab dem 5. Dezember beim ZAOE melden. Das geht telefonisch unter 0351 40404560, direkt in der Geschäftsstelle Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr sowie von 14 bis 18 Uhr oder per Mail an info@zaoe.de mit vollständiger Angabe des Namens und der Anschrift. Der Kalender geht dann auf dem Postweg zu.

Die Termine für 2018 sind ab dem 1. Dezember im Internet unter www.zaoe.de als PDF-Datei und straßengenau im elektronischen Abfallkalender abrufbar. Sie können ausgedruckt oder in den persönlichen Terminkalender auf dem Smartphone oder PC geladen werden.

Der Zweckverband bittet, dass der neue Kalender genau studiert wird. Bis zum 31. Dezember gilt der Kalender für 2017.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel. 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Spruch des Monats

Und wenn ich wüsste, dass morgen die Welt untergeht,
ich würde noch heute
ein Apfelbäumchen pflanzen.

Martin Luther

Herzliche Gratulation

Der Bürgermeister der Stadt Strehla gratuliert allen Jubilaren im Monat Oktober 2017 und wünscht Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Zum 70. Geburtstag

Frau Hildegard Günther am 23.10.

Zum 75. Geburtstag

Frau Anneliese Gehre am 28.10.

Frau Marlis Schelbert am 29.10.

Frau Karla Haupt am 30.10.

Zum 85. Geburtstag

Frau Christa Seidel am 19.10.

Zum 90. Geburtstag

Frau Erika Grübler am 13.10.

Gottesdienste in Strehla

Sonntag, 8. Oktober 2017

09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Riesa-Gröba

Sonntag, 15. Oktober 2017

09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22. Oktober 2017

10:30 Uhr Sakramentsgottesdienst

Sonntag, 29. Oktober 2017

09:30 Uhr Sakramentsgottesdienst
in der Trinitatiskirche Riesa

Dienstag, 31. Oktober 2017 – Reformationsfest

19:30 Uhr Kantaten-Konzert
in der Trinitatiskirche Riesa

Herzliche Einladung weiterhin zum Tanzkreis am 4. Oktober 2017 um 19:30 Uhr und zum Frauenfrühstück am 11. Oktober um 9:30 Uhr in den Gemeindesaal der Kirchgemeinde Strehla.

Kirchspiel Belgern

Es wird Freude sein vor den Engeln Gottes über einen Sünder, der Buße tut. **Lk 15,10**

Gottesdienste

08.10.2017	09:00 Uhr	Schirmenitz
	10:30 Uhr	Belgern
15.10.2017	10:00 Uhr	Weßnig
22.10.2017	10:00 Uhr	Schirmenitz
29.10.2017	10:30 Uhr	Belgern
31.10.2017	Reformationsfest; Regionalgottesdienst in Torgau	

Gottesdienst für
Tagespflege, 12.10.2017, 10:00 Uhr
Seniorenheim „Weißes Ross“, 19.10.2017, 10:00 Uhr
Seniorenheim „K & S“, 26.10.2017, 10:00 Uhr

Terminkalender

Seniorenachmittage:
Senioren I, 09.10., 14.00 Uhr Paußnitz bei Frau Busse
Senioren II, 25.10., 14.00 Uhr Liebersee

Kinderarche: dienstags, 14:30 Uhr Klosterhof
 Christenlehre: donnerstags, 15:30 Uhr Klosterhof
 Konfirmandenunterricht: donnerstags
 Chorprobe: montags, 19:30 Uhr Klosterhof

Kontaktkaffee:
 Mittwoch, 11.10.2017, 16:00 Uhr Klosterhof
 Kochen im Kloster Mittwoch, 18.10., 17:30 Uhr Klosterhof

Besonderes:

In den Oktoberferien finden keine Kinderarche, Christenlehre und Konfirmandenunterricht statt.

Die nächste GKR-Sitzung findet am 11. Oktober 2017 statt.

Vom 28. Oktober bis 1. November 2017 besuchen wir unsere Partnergemeinden in der Wetterau. Wer möchte mitfahren? Bitte im Pfarramt melden!

Aushänge beachten!!! Änderungen möglich!!!

Pflanzung eines Luther-Applebaums auf der Streuobstwiese

In diesem Jahr finden viele Veranstaltungen statt, die an den 500. Jahrestages des Beginns der Reformation erinnern. Im Lesecafe der Bibliothek trafen sich am 4. September 2017 etliche ältere Bürger von Strehla, um sich im Rahmen einer Lesung das Leben und Wirken von Martin Luther wieder in Erinnerung zu rufen. Am Ende der Veranstaltung wurde beschlossen einen Apfelbaum zu Ehren Martin Luthers zu spenden und auf der Streuobstwiese im Schlosspark Strehla zu pflanzen.

Prof. Korschak empfahl die Pflanzung eines Apfelbaums der Sorte „Maibiers Parmäne“, der seine Wurzeln in Sachsen hat und in diesem Jahr in Sachsen Obstbaum des Jahres ist. Inzwischen konnte die Lieferung des Baumes mit der Baumschule Schäfer in Naustadt bei Meißen vereinbart werden. Der Baum wird am 28. Oktober 2017 im Rahmen des Vereinstages des Freundeskreises Streuobstwiese gepflanzt; jeder ist willkommen. Der Vereinstag beginnt um 9 Uhr. Wer am ganzen Vereinstag teilnehmen möchte, sollte sich bitte bis zum 24.10.2017 beim Vorstand anmelden: Herr Wagner, Strehla 035264 91123 oder kontakt@streuobstfreunde-strehla.de.

Übrigens wurde 1883 aus Anlass des 400. Geburtstags von Luther in Strehla eine Luthereiche gepflanzt. Sie ist heute ein mächtiger Baum und fast 134 Jahre alt. Wer weiß, wo sie steht?

Obstbaum auf der Streuobstwiese gestohlen

Ende August/Anfang September wurde auf der Streuobstwiese ein Obstbaum gestohlen. Das ist umso trauriger, als dieses Bäumchen gerade mal 10 Monate auf der Streuobstwiese stand und daher dem Dieb nicht viel Widerstand entgegensetzen konnte. Wir lassen uns davon nicht entmutigen und ersetzen diesen Baum Ende Oktober.

Wer also irgendwo festgestellt hat, dass zur Unzeit (Pflanzzeit ist erst ab Mitte Oktober) ein junger Hochstamm gepflanzt wurde, der sollte dies dem Ordnungsamt der Stadt oder auch der Polizei bekanntgeben.

Freundeskreis Streuobstwiese Schlosspark Strehla e.V.

Fußballspielen macht Spaß

Die Jungen und Mädchen der Hortgruppe 4 hatten eine Idee: Ein Fußballturnier im Hort!

Mit viel Eifer machten sie sich daran, dieses zu organisieren. An Vieles musste gedacht werden:

- Wieviel und welche Mannschaften wollen wir bilden?
- Wer besorgt Dresse und Urkunden?
- Wer ist Schiedsrichter?
- Welche Pausenunterhaltung und -versorgung bieten wir an?
- Wer kümmert sich um die Technik und vieles mehr?



Ruckzuck standen 4 Mannschaften fest, gemischte Mannschaften aus allen Altersklassen und Mädchen und Jungen. Die Mädchen, die nicht mit Fußball spielen wollten, bastelten mit Frau Luck „Puschel“, welche sie für die Showeinlagen brauchten. Die Trainer der einzelnen Mannschaften – Jungen der Hortgruppe 4 – erstellten anspruchsvolle Trainingspläne und erklärten ihren Mitspielern das Fußballspielen. Fleißig und mit viel Freude wurde trainiert.

Am 1. September war es dann soweit. Unser Fußballturnier fand statt. Sogar Petrus hat uns geholfen und es erst nach Ende der Veranstaltung regnen lassen. Mit großem sportlichem Einsatz wurde um die Plätze gekämpft und alle wurden lautstark von dem zahlreichen Publikum angefeuert. Unsere Cheerleader brachten alle zum Staunen und mitmachen.

So belegte zum Schluss die Mannschaft weiß den ersten Platz vor der Mannschaft rot, der Mannschaft blau und der Mannschaft gelb. Aber die Platzierungen waren am Ende nicht entscheidend, sondern der Spaß, den wir alle gemeinsam an diesem Tag hatten.

An dieser Stelle möchten wir uns bei den Schiedsrichtern Paul Riedel, Ben Massner und Herrn Taggeselle bedanken, welche dafür sorgten, dass alles regelgerecht verlief. Danke auch an Frau Luck, welche sich viel Zeit nahm, die Mädchen beim Basteln zu unterstützen und natürlich an unsere Erzieherin Frau Trapp, welche uns bei der Organisation mit Rat und Tat zur Seite stand.

Das war ein toller Tag!

Jason Riedel, Hortgruppe 4



Neues aus der Oberschule Strehla

+++ Am 03.08.2017, in der Vorbereitungswoche vor dem Schuljahresbeginn, führten die Pädagogen eine Exkursion nach Wittenberg durch. Ihr besonderes Ziel war das von dem Künstler Asisi geschaffene Panoramabild, das Highlight im Lutherjahr. Bei einer Führung unternahmen sie eine phantastische Zeitreise in die Zeit der Reformation vor 500 Jahren und hatten bei einem Stadtbummel Gelegenheit, weiter auf Spurensuche zu gehen. +++

+++ Im Schuljahr 2017/2018 lernen 332 Schüler in 13 Klassen an unserer Schule. Sie werden von 29 Pädagogen unterrichtet. Eine junge Lehrerin für die Fächer Ethik und Geschichte verstärkt das Pädagogenteam. +++

+++ Folgende Ganztagsangebote bietet die Schule den Schülern an:

dienstags	AG Keyboard	Frau Schäftlein
	AG Vom Buch zur Bühne	Frau Krey
	AG Fotografie und Bildbearbeitung	Herr Priebe
	AG Sport für Jedermann	Herr Schremmer
mittwochs	AG Basteln rund um's Jahr	Frau Köhler
	AG Tischtennis	Herr Schremmer
	AG Modellbau	Herr Nagel
donnerstags	AG Masche für Masche	Frau Uerckwitz
	AG Wir erforschen die Natur	Herr Kostrzewa, Frau Palmer
	AG Rock, Pop, Gospel & CO	Herr Pichelmann

+++ Am 23.08.2017 führten die beiden 5. Klassen ihren 1. Wandertag durch. Bei angenehmen Temperaturen nutzten sie unser schönes Bad für ein besseres Kennenlernen außerhalb des Unterrichtes. Es wurden Ballspiele durchgeführt und natürlich kam auch das Toben und Rutschen im Wasser nicht zu kurz. +++



+++ Am 29.08.2017 war der ADAC zu Gast in unserer Schule. Die Schüler der 5. Klassen erhielten wertvolle Informationen zum Thema „Achtung Auto“. Bei einem Praxistest hatten sie Gelegenheit, im Auto mitzufahren und spürten bei einem Bremstest, wie wichtig das Anschnallen im Auto ist. +++

+++ Den Abschluss des diesjährigen Lesesommers feierten die Teilnehmer in der Bibliothek. Zu Gast war die Autorin Christina König, die nicht nur Bücher schreibt, sondern auch Workshops in Schulen durchführt. Zum Abschluss der Veranstaltungen überreichte die Leiterin der



Bibliothek, Frau Günther, die begehrten Zertifikate an die „Leseratten“. Die Schüler, die mehr als drei Bücher gelesen haben, können sich zusätzlich über eine Eins im Fach Deutsch freuen. +++

+++ Bereits über die 2. Weinlese seit Übernahme der Partnerschaft über einen Weinstock der Rebsorte Phönix, die im Schulpark gedeiht, freuten sich die Schüler der Klasse 7a. Louis und Andre ernteten die saftigen Trauben, die im Anschluss natürlich verkostet wurden. +++



+++ Die Sächsische Geo-Olympiade Stufe 1 wurden in den 7. und 10. Klassen durchgeführt.

Das sind die Platzierungen:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1. Platz: Julia Karich (7b) | Kilian Lehr (10a) |
| 2. Platz: Maika Heinrich (7b) | Vincent Gordon (10b) |
| 3. Platz: Jonas Kleinert (7a) | Annika Bilz (10b) |

Herzlichen Glückwunsch. Die Schüler erhalten eine Urkunde und einen Gutschein von „Thalia“. +++

+++ Mit einer Fußballmannschaft nahmen die Jungen am Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ am 07.09.2017 in Riesa teil. Nicht immer gelingt ein Sieg oder man ist erfolgreich, sondern es zählt vielmehr die Einsatzbereitschaft. Dafür danken wir den Teilnehmern. +++

Neuigkeiten aus der Stadtbibliothek/ Jugend- und Freizeitzentrum

„Offene Bibliothek“ am Sonnabend, dem 14.10.2017
von 9.30-11.30 Uhr

„Bücherbox“ in der Grundschule
19.10.2017, 12.30-14.00 Uhr

„Masche für Masche“
Kreativsein mit Handarbeiten für Alt und Jung
Treffpunkt: 05.10., 12.10., 19.10. und 26.10.2017 von
16.30 Uhr bis 18.00 Uhr



BUCHSOMMER
SACHSEN

26 Strehlaer Kinder und Jugendliche lesen bis zum Zertifikat

Der Buchsommer Sachsen 2017, an dem sich die Stadtbibliothek seit 2014 beteiligt, wurde erfolgreich beendet. 37 Mädchen und 9 Jungen beteiligten sich in diesem Jahr an der freiwilligen Leseaktion und lasen während der Sommerferien brandaktuelle Bücher. Wer mindestens drei Bücher gelesen hat, erhielt zur Abschlussveranstaltung ein Zertifikat.

Wir konnten einen Lesekönig küren. Fabian Menzel von der Oberschule Strehla ist es gelungen, 16 Bücher in den Ferien zu lesen, und damit ist er einsame Spitze unter allen Teilnehmern. Er erhielt neben dem Zertifikat auch einen Buchpreis, damit sorgten wir gleich für neues Lesefutter.

Weiterhin ermittelten wir drei Leseköniginnen unter den Teilnehmern der Oberschule:

Antonia Walther (12 Bücher), Marie-Luise Eulitz (10 Bücher) und Theresa Thiele (6 Bücher) und drei Leseköniginnen unter den Teilnehmern der Gymnasien in Riesa: Pia Däbritz (9 Bücher), Esther Jeromin (9 Bücher) und Julie Zschoke (8 Bücher).

Sie erhielten ebenfalls jeder ein Buch.

Von den 46 Teilnehmern bekamen 26 Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat überreicht.

Der Buchsommer Sachsen ist ein Projekt des Landesverbandes Sachsen im Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. gefördert vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, unter Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

AKTION IN DEN HERBSTFERIEN

Alle interessierten Strehlaer und ihre Gäste, die in den Ferien keine Langeweile aufkommen lassen möchten, sind herzlich eingeladen.

Gruppen bitten wir um Voranmeldung! Änderungen vorbehalten!

11.10.2017, 9.30 Uhr – „Ötzi-Rallye“: Leben und Alltag in der Steinzeit

Unkostenbeitrag: 0,50 €

VERANSTALTUNGEN

23.10.2017, 14.00 Uhr – Lesecafé „Dem Verbrechen auf der Spur“

Lösen Sie mit uns die kniffligsten Kriminalfälle. Zu dieser Veranstaltung möchten wir Sie ganz herzlich zum Lesecafé in die Bibliothek einladen. In gemütlicher Atmosphäre können Sie Ihren Kaffee oder Tee genießen! Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Ihr Bibo-Team

Unkostenbeitrag: 1,50 €

26.10.2017, ab 09.00 Uhr – „Wir suchen den Lesekönig“

Gemeinsamer Lesewettbewerb mit der Grundschule für die 2. bis 4. Klasse

Sie können mit dabei sein, wenn ab 9.00 Uhr in der Kinderbibliothek alle Grundschüler ab der 2. Klasse zum Lesewettbewerb antreten. Lassen Sie sich als Zuhörer von den spannenden Geschichten verzaubern und erleben sie die Aufregung mit, wenn die Kinder beim Vorlesen wetteifern. Zur Freude der Kinder können Sie bei der Verleihung des Lesekönigs Ihren Applaus spenden. In gemütlicher Atmosphäre können Sie dabei Ihren Kaffee oder Tee genießen!

09.00 Uhr lesen die Schüler der 2. Klasse

10.00 Uhr lesen die Schüler der 3. Klasse

11.00 Uhr lesen die Schüler der 4. Klasse

28.10.2017, 9.00 Uhr – Pflanzen des „Lutherbaums“ der Obstsorte des Jahres, den Moritzburger Apfelbaum Maibiers Parmäne, mit dem Freundeskreis Streuobstwiese Schloss Strehla e.V. Eine Spende der Besucher des Lesecafés macht es möglich. Vielen Dank!

Kleine Auswahl an Neuerwerbungen bei Hörbüchern

Gehören Sie zu Denjenigen, die einfach keine Zeit finden um zu lesen, dann sind vielleicht Hörbücher das Richtige für Sie? Egal ob Sie beim Bügeln, Kochen oder Putzen sind, können Sie zu gleicher Zeit mit einem Hörbuch Literatur genießen. Auch für Sehschwache und Sehbehinderte sind Hörbücher eine willkommene Alternative zum Buch. Kommen Sie in die Bibliothek und informieren sich über den Bestand an Hörbüchern!

Almstädt, Eva: „Ostseejagd“

In einem Badeort an der Ostsee wird am Strand eine Leiche entdeckt. Das Gesicht der Toten ist unkenntlich, niemand scheint sie zu vermissen. Kurz darauf stolpert eine Jägerin im Wald über ein menschliches Skelett. Gibt es einen Zusammenhang zwischen den beiden Toten? Und welche Rolle spielen die zwei Schwestern, die mit einem Kind zurückgezogen auf einem Bauernhof leben? Pia Korittki übernimmt den Fall und zieht vorübergehend an den Ort der Ermittlungen, das erweist sich als folgenreich ...

Bergmann, Renate: „Kennense noch Blümchenkaffee?“

Wir hatten früher auch schon eBai. Nur war das ohne Computer und es hieß Kirchenbasar. Es ist doch so: Bevor man im Händi alles nachschlagen konnte bei diesem Wickipeter, da musste man alles in dicken Lexika nachlesen. Das könne sich kaum noch vorstellen, was? Ich finde es schade, dass die jungen Leute nicht mehr wissen, was ein Ferngespräch war und was in eine Aussteuertruhe gehört, das ist doch traurig! Wissens, ich habe Ihnen einfach mal ein paar der schönen alten Begriffe erklärt.

Pauly, Gisa: „Der Mann ist das Problem“

Helene hat genug! Als ihr Mann sich zu ihrem Geburtstag seinen eigenen Wunsch erfüllt und ihr ein Wohnmobil schenkt, das sie nie wollte, ist das Maß voll. Sie setzt sich in das wuchtige Gefährt und düst los, ohne Plan, ohne Kohle. Das ändert sich jedoch, als sie im Einbauschrank ein kleines Vermögen findet. In der Toskana beginnt für Helene nun ein aufregendes Leben. Als Siegfried plötzlich vor ihrer Tür steht, ist allerdings erst mal Schluss mit Dolce Vita. Doch will er wirklich sie zurück oder nur sein Geld?

Pötzsch, Oliver: „Die Henkerstochter und der Teufel von Bamberg“

Gemeinsam mit seiner Tochter Magdalena und dem Rest der Familie reist der Henker Jakob Kuisl im Jahre 1668 nach Bamberg. Was als Hochzeitsbesuch geplant war, wird jedoch bald zum Albtraum: In Bamberg geht ein Mörder um. Im Fluss und vor den Toren der Stadt werden die abgetrennten Gliedmaßen der Opfer gefunden. Schnell verbreitet sich das Gerücht, die Morde seien das Werk eines Werwolfs. Jakob Kuisl mag sich diesem Aberglauben nicht anschließen und macht sich auf die Suche nach dem >>Teufel von Bamberg<<.

Roche, Charlotte: Mädchen für alles“

Christines Leben ist perfekt. Perfekt langweilig, perfekt

einsam. Es muss sich was ändern, Hilfe muss her. Die Hilfe heißt Marie und ist Christines >>Mädchen für alles<<: Wäsche, Kochen, Baby. Ein Traum! Marie kann nicht nur alles, sie sieht sogar noch toll aus, findet auch Christines Mann. Aber bevor der sie kriegt, nimmt Christine sie lieber selber und ist begeistert, wozu Marie offenbar alles bereit ist. Gemeinsam begeben sie sich auf eine unmoralische Reise mit einem gefährlichen Ziel.

Wir wünschen interessante Hörerlebnisse!
Euer Bibo-Team

HGV-Stammtisch

Der Handels- und Gewerbeverein trifft sich **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 19:00 Uhr in der Gaststätte Lindenhof Strehla**. Alle interessierten Handels- und Gewerbetreibenden können daran teilnehmen.

Angelika Pestel, Vorsitzende



Soziale Dienste Strehla
gemeinnützige GmbH



Veranstaltungsangebot der Seniorenwohnanlage Lindenstraße 14

Unsere öffentlichen Sprechzeiten:
Mo/Di/Do/Fr von 9.00-10.30 Uhr
Telefonisch erreichen Sie uns unter: 035264 22335

Wir laden Sie ganz herzlich ein im Monat Oktober

- 09.10. 13.30 Uhr Rückenschule
- 11.10. 14.00 Uhr Mittwochscaffee:
„Erben – Testament – Vorsorge!“
Zu Gast Notarin Frau Thomas –
jeder ist willkommen
- 12.10. 07.30 Uhr Fahrt Lutherstadt Wittenberg
(umgehend melden)
- 16.10. 13.30 Uhr Rückenschule für Hausbewohner
- 18.10. 14.00 Uhr Willkommen zum „Oktoberfest!“
mit DJ Arndt
Bitte bis 13.10. anmelden!
- 23.10. 13.30 Uhr Rückenschule für Hausbewohner
- 24.10. 13.00 Uhr „Sport & Spiel“
Treff der Gymnastikgruppe
- 25.10. 14.00 Uhr Mittwochscaffee:
„Geschichten & Gedichte!“ mit Herrn Heinig
- 26.10. 13.00 Uhr Ausfahrt mit dem Kleinbus

Vorschau: am 30.11.2017 Abschlussfahrt nach Neuhausen zur Schwartenbergbaude, Weihnachtsprogramm (bitte umgehend anmelden)

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gute Unterhaltung beim Besuch unserer Veranstaltungen!
Ihre Soziale Dienste Strehla gGmbH!

Observatorium am Collm

Es ist wieder eine Donnerstags-Ausfahrt mit dem Kleinbus. Pünktlich um 13:00 Uhr sind alle Plätze besetzt, es geht los. Der Kaffeenachmittag bestimmt die Richtung. Wie schon letzts und nun wieder war das „Kleine Café am Collm“ ein erstes Ziel.

Gerade eben hatten wir Strehla über die Oschatzer Straße verlassen, da rückte der Collmberg mit seinen rund 300 m über NN als sichere Navigationshilfe ins Blickfeld. Das Café war einfach nicht zu verfehlen.



Kleinbusteam vor dem Observatorium am Collm.

Unser zweites Tagesziel schien noch etwas ungewiss. Erst ein Telefonat bestätigte für 14:30 Uhr eine Sonderführung im „Geophysikalischen Observatorium der Universität Leipzig“ am Collm. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nahm uns in seine Obhut und erläuterte die weltweite Bedeutung dieser seismographischen Station am Nordwesthang des Berges. Das Staunen wurde immer größer, als wir hörten, dass es 1902, noch in Leipzig, erste Messungen gab und hier am Collm seit 1923 eine weltweite und lückenlose Erdbebenregistrierung erfolgt. Die vor kurzem ausgelöste Explosion einer Wasserstoffbombe in Nordkorea löste heftige Erderschütterungen aus. Diese wurden etwa 12 min später am Collm registriert und ausgewertet. Unsere Station am Collm ist weltweit bekannt und vernetzt. Alle seismischen Daten werden zeitnah ausgetauscht. Punktgenau sind so Ort, Zeitraum und Wirkungsstärke der geringsten Erderschütterungen mit den filigranen Messgeräten bestimmbar.



Im Museum: Der Seismograph arbeitet seit über 100 Jahren exakt.

In der alten Erdbebenwarte, sie wurde restauriert und zu einem kleinen Museum hergerichtet, konnten wir uns überzeugen. Hier arbeiten die über 100-jährigen Seismo-

graphen, in Jena gefertigt, immer noch genau so präzise wie an ihrem ersten Einsatztag. Ein kleiner Test überzeugte uns von deren Empfindlichkeit. Leichtes Pusten hinein in den sonst dicht geschlossenen Raum genügte, um den Seismographen aus seinem Schlaf zu erwecken. Sofort begann die Aufzeichnung auf den berußten Papierwalzen. Im sächsischen Vogtland kommt es immer wieder zu kaum spürbaren Erdbewegungen.

Neben einer steten Berechnung und Auswertung aller Erdbebendaten werden am Collm auch Magnetfeld- und Schwerefeldmessungen vorgenommen. In der Hochatmosphäre registriert die Station die Daten von Windmessungen.

Rosenfest in der Seniorenwohnanlage

Am 23.08.2017 fand unser Rosenfest statt. Dazu trafen wir uns um 14:00 Uhr in der Seniorenwohnanlage Lindenstraße zum Kaffeepausch. Nach der Eröffnung durch unsere liebe Veronika ließen wir uns Kaffee und Kuchen schmecken. Alles war festlich geschmückt, sogar die Servietten hatten ein hübsches Rosenmotiv. Außerdem lag für jeden von uns eine Rose bereit. Was für eine schöne Geste. DJ Arndt berieselte uns mit schöner Hintergrundmusik.



Aus der Behindertenwerkstatt waren junge Gäste eingetroffen, die uns ein schönes und musikalisches Programm mit Tanz zeigten. Das Programm war sehr gut und es hat allen viel Spaß bereitet. Auch ein gemeinsames Quiz absolvierten wir noch. Natürlich wurde auch zwischendurch getanzt, denn wir alle lieben die Musik und den Tanz. Die Zeit verging leider wieder wie im Fluge. Auch das Abendessen war – wie immer – grandios hergerichtet. Herzlichen Dank dafür und auch allen, die dieses Sommerfest so schön vorbereitet haben. Macht weiter so – wir freuen uns jedes Mal sehr.

Eva Zienert, Strehla

Gabalier-Double zum Karnevalsauftakt im Lindenhof Strehla!

Der 11.11. rückt in großen Schritten näher und die Vorbereitungen der Strinkser Jecken zum „Sturm des Rathauses“ laufen bereits seit Anfang August auf Hochtouren. Es ist bald wieder soweit: Am 11. November um 11:11 Uhr übernehmen die Strehlaer Narren die Geschicke des karnevalsverrückten Elbestädtchens! Da dieser Tag auf einen Samstag fällt und die Bediensteten der Stadt samstags nicht arbeiten, wurde kurzerhand der SCS (Strehlaer Carnevalls Suchdienst) gegründet. Dieser muss für jenen ominösen Tag den Aufenthaltsort des Bürgermeisters Jörg Jeromin in Erfahrung



bringen, ...will man ihm doch die Rathauschlüssel entreißen und für neue Visionen in der Stadtpolitik Sorge tragen! Kraft seines Amtes wird dann der neue Machtinhaber Herbert Naumann die Kussfreiheit verkünden sowie Strehla und Umgebung für die kommenden karnevalistischen Ereignisse im Elbestädtchen rüsten.

Das mit Spannung erwartete Motto für die kommende 42. Faschingssaison wird dann traditionell in der 3. Strophe des Strehlaer Karnevalsliedes bekanntgegeben. Doch eines vorab: Das Thema 2018 wird den Strinksern so einiges abverlangen, sei es in Sachen Disziplin, Durchhaltevermögen und Gesundheit – alles muss stimmen, will man dort dabei sein!!! Stimmung, Gesang und beste Laune hingegen sind am Tage der Karnevalseröffnung ab 10.30 Uhr garantiert! Es sollten sich also alle Freunde der Fastnachtszeit pünktlich auf dem Strehlaer Marktplatz versammeln, um dem Prinzenpaar die Ehre zu erweisen, es lohnt sich auf jeden Fall! Vom Bier, Glühwein oder einem leckeren alkoholfreien Getränk bis hin zum appetitlichen Imbiss ist alles für das leibliche Wohl organisiert, denn: „...in Strehla ist Karneval – und der ist phänomenal, ein jeder weiß ganz genau – Strehla Hella-Hello-Hellau!“

Am Samstagabend veranstaltet der SCC für euch wieder eine „Große-Karnevalsauftakt-All Inklusiv-Party“ im Lindenhof Strehla. Startschuss für das Event ist 20.11 Uhr mit Einmarsch, Funkentanz und Programm des Elferrates. Zu dieser Veranstaltung unter dem Motto „Wir alle are the best – wir feiern Oktoberfest!“ wird der Saal urig bayerisch geschmückt und die „Kevin – Andreas Gabalier Double Show“ ist der Höhepunkt einer tollen Carnevalseparty. Seid alle dabei, lacht, staunt und singt gemeinsam mit dem Double des „Volks Rock N`Rollers“ Hulapalu, I sing a Liad für di ...usw.

Der gesamte Strehlaer Carnevallsclub e.V. freut sich mit euch auf einen gut besuchten Marktplatz sowie einen prall gefüllten Lindenhofsaal!!!



Wir alle are the best – wir feiern Oktoberfest!

...seid am 11.11. auf dem Strinkser Markt und wenn euch dort noch jemand fragt, sagt ihr: Wir feiern heut` noch weiter im Lindenhof, da wird es heiter! Dann singen wir mit Gabalier. Ist das nicht `ne Top-Idee????!

Karten für die Samstagabend-Veranstaltung gibt es ab 01.10.2017 im/bei:

- Geschenkartikel Päßler, Riesa/Gröba, Lauchhammerstraße 13
- Uhren- und Schmuckgeschäft Schmidt, Hauptstraße 4 in Strehla
- Lindenhof Strehla, Lindenstraße 10 in Strehla, dort auch telefonisch: 035264 90340

Fahrplanplan für den 11.11.2017:

Samstagvormittag ab 10.30 Uhr, Marktplatz Strehla: Schlüsselübergabe und Mottoverkündung für 2018 bei Musik und guter Laune

Samstagabend, 20.11 Uhr, Lindenhof Strehla:

Große Karnevalsauftakt-All-Inklusiv-Party mit der „Kevin – Andreas-Gabalier Double Show“

Weitere Informationen sind auch zu finden unter: www.scc-strehla.de

STREHLA HELLA - HELLO - HELLAU!

Besser spät als überhaupt nicht

Aus terminlichen Gründen – 13 Frauen sind eben schwer unter einen Hut zu bekommen – fanden wir in diesem Jahr erst am letzten Augustwochenende einen freien Termin für unsere Wochenendausfahrt. Die führte uns nach 10 Jahren wieder nach Altenberg. Damit das „Revival“ perfekt wird, hatten wir die gleichen Aktivitäten wieder geplant.



Also Start mit 3 Autos am 25.08.2017 ab Strehla/Markt über Land Richtung Altenberg OT Schellerhau. Nach einer, für Freitag recht zügigen Fahrt, erreichten wir unsere Herberge wie geplant. Nach der Zimmerverteilung und dem Einräumen der „Verpflegung“ schnürten wir die Wanderschuhe und machten uns auf den Weg zum Abendessen. Der Rückweg durch den Wald zog sich jedoch, da es bei zunehmender Dunkelheit schwierig wurde mit der Orientierung. Dank unserer ortskundigen Sportfreundinnen fanden wir doch heil nach Hause – zur Belohnung warteten schon gut gekühlte Getränke auf uns. Nachdem alle Neuigkeiten ausgewertet und die neuen Mixgetränkerezepte verkostet waren, stiegen wir müde in unsere Betten. Der nächste Morgen begrüßte uns mit grauen Wolken und Regen – kein Wetter zum Wandern! Bei einem ausgedehnten Frühstück mit frischen Brötchen, Sekt und allerlei mitgebrachten Leckereien wurde an Plan B gearbeitet. Die Wetter-App kündigte bis 12 Uhr Regen an – um 15 Uhr sollte die Schnapsverkostung bei der Altenberger Kräuterkörfabrik beginnen. Wir entschieden uns für „Aussetzen“ – die Zeit verging wie im Flug beim Kramen in Erinnerungen an vergangene Fahrten und speziell an die vor 10 Jahren an eben diesen Ort.

Punkt 12 starteten wir endlich zu Fuß nach Altenberg über den Kahleberg. Wie es sich für Engel gehört, kam nach 15 Minuten Wanderung die Sonne heraus und es wurde ein herrlicher Sommertag im Erzgebirge. Nach straffem Marsch kamen wir noch pünktlich zu unserer Verkostung.

Erst der „Betriebsrundgang“ – 1 Raum und 2 Keller – dann die Probierstube. Hier wurden uns fast wieder die Sorten wie vor 10 Jahren präsentiert, nur die Gläser waren nicht mehr so voll. Zum Schluss das Lied vom „Vuchelbärbam“ und eine Praline und ab in den Ver-

kaufsraum.

Nur für die Sommerrodelbahn hatten wir in diesem Jahr nicht genug Mut, außerdem war es schon 17 Uhr und wir mussten noch den Rückweg antreten. Dieser konnte sich – nach den Ereignissen des Vortages – ja durchaus in die Länge ziehen. Also unverzüglich zurück nach Schellerhau, denn da wartete schon das Abendbrot auf uns. Ein sehr kurzer Rückweg – Restaurant ist direkt am Ferienhaus – und wir konnten wir es uns in unserer Unterkunft wieder gemütlich machen und den herrlichen Tag Revue passieren lassen.

Am Sonntag besuchten wir nach einem leckeren Frühstück noch den Botanischen Garten im Ort, der an diesem Tag zum alljährlichen Fest mit Markt einlud.

Und schon ging es wieder zurück in Richtung Heimat.

Wie immer stellten wir bei der Heimreise fest, dass die Zeit viel zu schnell verging. Wir alle sind uns einig: es war wieder ein gelungenes Wochenende! Vielen Dank den „Ideen Spendern“ und Organisatoren!

Die Volleyball-Dienstagsfrauen

Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsprechtag in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Die Sächsische AufbauBank – Förderbank – (SAB) bietet am **14. November 2017** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen für Existenzgründer und Unternehmen vor Ort an. Der Beratungstag findet in den Räumen der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (01662 Meißen, Neugasse 39/40 – 1. Stock) von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.

Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03521/47608-0 ist erforderlich. Ebenso können Sie eine E-Mail an post@wrm-gmbh.de mit Ihrem Terminwunsch senden.

Eine individuelle Beratung empfiehlt sich besonders für Existenzgründer und junge Kleinunternehmen. Ebenso informiert die SAB über Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Investitionen planen. Falls Sie als Unternehmer planen, Ihre Mitarbeiter zu qualifizieren, helfen Ihnen Informationen über die Programme aus dem Europäischen Sozialfonds.

Zur optimalen Vorbereitung eines Beratungsgesprächs wird darum gebeten, die „Vorabinformation“ auszufüllen und sie an die nachfolgende E-Mail-Adresse bis spätestens **9. November 2017** zu übermitteln (E-Mail: dominic.schroeter@sab.sachsen.de oder post@wrm-gmbh.de). Das Formular „Vorabinformation“ finden Sie auf der Webseite der WRM GmbH: [http://www.wirtschaftsregion-meissen.de/in der Rubrik Aktuelles/Veranstaltungen](http://www.wirtschaftsregion-meissen.de/in%20der%20Rubrik%20Aktuelles/Veranstaltungen).

Preis: kostenfrei
Anmeldefrist: 09.11.2017

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH			
	Meißen	Nössener Straße 38 Krematorium Durchwahl	03521/452077 453139
	Nossen	Bahnhostraße 15	035242/71006
	Weinböhl	Hauptstraße 15	035243/32963
	Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
	Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
	Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917
www.krematorium-meissen.de		...die Bestattungsgemeinschaft	

 **mini Lernkreis Nachhilfe**

seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training

Unterricht in Mini-Gruppen (2-4 TN) direkt in Strehla oder einzeln beim Schüler zu Hause, Konzentrationsförderung, Prüfungsvorbereitung, Crashkurse...

>> Informationen & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

 Soziale Dienste Strehla
gemeinnützige GmbH

**ab Oktober 2017
Einzel- und Doppel-Appartements
zu vermieten**

Betreute Wohnanlage „August der Starke“ Oppitzscher Weg, Strehla
ca. 17-25 m² + Gemeinschaftsräume
seniorengerecht, Lift im Haus, rund um die Uhr besetzt
Tel. 035264/9470

**biometrische
sofort
Passbilder**

Personalausweis - Reisepass
Krankenkasse, Kinderausweis
Führerschein, USA-Visum etc.

**& mobiler
Passbild
Service:**

Hausbesuche für
Senioren und
Behinderte
*Passbilder bei Ihnen
zu Hause machen.*

NEU
professionelle
**Bewerbungs
fotos + Datei**
für *Onlinebewerbung*
auswählen > mitnehmen

foto studio frank ullrich
fotograf & lichtbildkünstler
01616 Strehla Hauptstr. 15
Tel.: 035264 91544
media-ullrich.de

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr
Sa. 9:00-12:00 Uhr
bis 20:00 Uhr ...rufen Sie an!

Bewerbungsfotos, Individ. Größen!

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?
Im Notfall kann das entscheidend sein für rasche Hilfe
durch Arzt oder Rettungsdienst.**

Christoffer Rehn-Ilks ist Ihr
freundlicher Verkaufsberater, wenn
es um Junge Sterne Transporter
von Mercedes-Benz geht.

Rufen Sie ihn gern an unter
03525 6205-1636.
Erfahren Sie mehr über uns!



Willkommen
bei Widmann.

Mercedes-Benz
Vans. Born to run.



widmann
Autohaus Bruno Widmann GmbH, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
in Meißen, Riesa/Zeithain und Röderland
01619 Riesa/Zeithain, Teninger Straße 11, www.widmannbewegt.de

ELEKTROSERVICE PIRL

**Elektroinstallation • Beleuchtungsanlagen
Sprech-, Klingel-, Schwachstromanlagen
ISDN u. Analoge Telefonanlagen
Nachtspeicheranlagen • Wartung & Service**

Dorfstraße 8 • 01616 Strehla OT Paußnitz
Tel. 035264/985906 • Funk 0162/9803879

 **Fischer**
HEIZUNGS- UND SANITÄRINSTALLATION

Dipl.-Ing. (FH) Werner Fischer

- Beratung
- Planung
- Installation
- Wartung
- komplette Gas- und Ölheizungen
- Gas-, Wasser- u. Sanitärinstallation
- Solaranlagen
- alternative Energie

01616 Strehla • Elbwinkel 29
Tel. 035264/92011 • Fax 035264/985817

IMPRESSUM
Herausgeber: Stadtverwaltung Strehla
Postfach 17, 01614 Strehla, Tel. 035264 959-0
e-mail: stadt.strehla@kin-sachsen.de
Internet: www.strehla.de

Erscheinungsweise: Monatlich
Auflage: 1800 Stück
Anzeigenannahme: Druckerei polyprint Riesa GmbH
Verteiler: An alle Haushalte kostenlos
Druck: polyprint Riesa GmbH



**Apart
küchen**
holger fahrendorff

„Wir nehmen
Ihre Küche
persönlich.“

Herz drauf!



Apart Küchenstudio · Inh. Holger Fahrendorff
Alexander-Puschkin-Platz 4d · 01587 Riesa
E-Mail: mail@apart-kuechenstudio.de

Tel. (03525) 87 53 350 · www.apart-kuechen.de
Unsere Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9 bis 19 Uhr
Samstag 9 bis 14 Uhr (und nach Vereinbarung)



Soziale Dienste Strehla
gemeinnützige GmbH

Wir suchen ab 01.11.2017 einen Hausmeister (m/w)

Stellenumfang: Teilzeit, befristet zunächst 2 Jahre

Ihre Aufgaben: Durchführung von Reparaturen
Regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten bzw. koordinierender Kontakt zu den entsprechenden Partnerfirmen
Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
Pflege von Außenanlagen und Winterdienst
Fahrtätigkeiten

Was erwarten wir? Zuverlässigkeit, Flexibilität und Motivation
Freundliches Auftreten gegenüber Klienten und Mitarbeitenden
Handwerkliches Geschick und physische Belastbarkeit
Konstruktive Zusammenarbeit mit den einzelnen Bereichen
Rufbereitschaften an Wochenenden und Feiertagen
Dienstnahe Wohnort

Was sollten Sie mitbringen? Handwerklicher Abschluss
(vorzugsweise Elektriker oder Heizung/Sanitär)
Fähigkeit das Aufgabengebiet umfänglich zu überblicken
Selbstorganisationsvermögen
Führerschein Kl. B

Wir bieten Ihnen dafür: Arbeit in einem modernen Unternehmen
mit beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten
Vergütung nach Entgeltordnung, inkl. Leistungsentgelt und Jahresbonus
Betriebliche Altersvorsorge der ZVK
Betriebliches Gesundheitsmanagement
Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

Bewerbungsschluss ist der 20. Oktober 2017.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.sds-ggmbh.de
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung vorrangig per E-Mail an info@sds-ggmbh.de oder ggf. schriftlich an Soziale Dienste Strehla gemeinnützige GmbH, Reinhold-Kirsten-Straße 9, 01616 Strehla (z. Hd. Fr. Häfer). Für telefonische Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsleitung unter Telefon 035264/9470 gern zur Verfügung.

**seit 42 Jahren in Strehla
1975-2017**

Installation

- in Haushalt und Gewerbe
- Photovoltaik
- Klimaanlage
- Haustechnik

**ELEKTRO
BOCK**

Fachhandel
für Hausgeräte und
Beleuchtungskörper
- Hausgeräteservice -
**Austausch von Einbau-
geräten**

Ihr Elektrofachgeschäft in Strehla mit Beratung und Service!
01616 Strehla, Hauptstr. 18, Tel. 035264/91401, Fax 035264/91402
Öffnungszeiten: Di/Mi/Do 9-12 Uhr

Wir helfen beim Umsiedeln



Jub Riester

IMMOBILIEN

Ihr Maklerbüro in Strehla

Wir bieten ein breites Dienstleistungsspektrum und umfassenden Service beim Kauf und Verkauf Ihrer Immobilie.

Kontakt:
Britta und Jörg Riester
Oschatzer Straße 24
01616 Strehla
jub-riester-immobilien.de
info@jub-riester-immobilien.de
0174 - 970 44 52
035264 - 964 997



**Auto Service
Frank Dietrich**

Freie Werkstatt · Kfz-Reparatur & -Handel

- Rundum-Service für Ihr Auto
- TÜV + AU
- Reparatur von Motorrollern und Rasenmähern
- zeitwertgerechte Instandsetzung



Am Schwarzen Weg 23 · 01616 Strehla · Tel./Fax 035264/91592